

## Der Präsident

OBERLANDESGERICHT DRESDEN  
Ständehaus  
Schloßplatz 1 | 01067 Dresden

Damen und Herren  
Präsidentinnen und Präsidenten  
der Oberlandesgerichte

Herrn Präsidenten  
des Kammergerichts Berlin

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Bundesgerichtshofs

Herrn Präsidenten  
des Bayerischen Obersten Landesgerichts

### per e-mail

**Ihr Ansprechpartner**  
Herr Gilbert Häfner

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 446-1000  
Telefax +49 351 446-1299

verwaltung@  
olg.justiz.sachsen.de\*

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
E 3700-I.1-1/20

Dresden,  
9. April 2020

## Weitere Bearbeitung der sogenannten VW-Verfahren

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

einen erheblichen Teil der Arbeit unserer Gerichte machen derzeit die sog. VW-Verfahren aus. Bei den Oberlandesgerichten dürfte die Zahl dieser Verfahren vermutlich überall im deutlich vierstelligen Bereich angekommen sein. Während in der Vergangenheit diese Verfahren nahezu vollständig mit einem Vergleich endeten, wird das nach den mir von den beiden beim OLG Dresden damit befassten Senaten gegebenen Informationen immer schwieriger, so dass immer mehr Entscheidungen anstehen, die in aller Regel mit einer Zulassung der Revision verbunden sind.

Dem zuständigen VI. Zivilsenat des BGH liegen bereits jetzt viele Hundert Revisionen aus diesem Bereich vor. Am 5. Mai 2020 soll dort die erste Verhandlung stattfinden (siehe Pressemitteilung 25/2020 vom 7.4.2020). Mit zwei weiteren Pressemitteilungen vom 3.4.2020 (Nr. 31/2020) und vom 30.3.2020 (Nr. 32/2020) hat der Senat nun angekündigt, im Juli weitere Verfahren aus diesem Bereich zu verhandeln (Fundstelle der letzten Pressemitteilung:

<https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/2020032.html?nn=10690868>).

**Hausanschrift:**  
**Oberlandesgericht Dresden**  
Ständehaus  
Schloßplatz 1  
01067 Dresden

Briefpost über Deutsche Post  
PF 12 07 32, 01008 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/olg](http://www.justiz.sachsen.de/olg)

**Bankverbindung:**  
BBk Chemnitz  
IBAN:  
DE56 8700 0000 0087 0015 00  
BIC: MARKDEF1870

**Verkehrsverbindung:**  
Achtung! Wegen Brückensanierung ab 6. August 2017 keine Straßenbahnbindung! Nächste Haltestelle Postplatz oder Altmarkt.

Gekennzeichnete Behindertenparkplätze befinden sich neben der Hofkirche.

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

\*Per E-Mail kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Nachrichten; nähere Informationen zur elektronischen Kommunikation mit sächsischen Gerichten und Justizbehörden unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation>.

Auf meine Anfrage hat mir der Vorsitzende des VI. Zivilsenates, Herr Seiters, am 3.4.2020 hierzu Folgendes mitgeteilt:

*"Der Senat hat allein in 2020 bereits Eingänge, die das durchschnittliche Jahrespensum eines BGH-Zivilsenats um das 1 ½ fache übersteigen. Hier-von sind 80% sog. Dieselsachen, zumeist (wechselseitige) Revisionen, aber auch eine Vielzahl von Nichtzulassungsbeschwerden. Der Senat ist deshalb schon im Eigeninteresse bemüht, die anstehenden Grundsatzentscheidungen so zügig wie möglich zu treffen. Dies betrifft nicht nur VW, sondern auch andere Autohersteller. Der Senat ist insoweit dankbar für jedes Verfahren, das von den Berufungsgerichten bis dahin zunächst zurückgestellt werden kann."*

Ich erlaube mir vor diesem Hintergrund die Anregung, die betreffenden Senate in Ihrem Haus um Prüfung zu bitten, ob weitere Entscheidungen in Dieselverfahren zurückgestellt werden könnten. Ein weiteres „Zuschütten“ des BGH mit diesen Verfahren dürfte dort zu immer schwierigeren Verhältnissen führen und auch dem Rechtsstaat nicht dienen. Da es bei den Instanzgerichten naturgemäß derzeit nur Entscheidungen für die jeweilige Instanz geben dürfte, die zwingend mit dem Rechtsmittel angefochten würden, bis der BGH die Richtung vorgegeben hat, würde die weitere Bearbeitung dieser Verfahren im Übrigen auch nutzlos Kapazitäten der Justiz binden. Die Rolle eines bloßen Durchlauferhitzers für die nächste Instanz zu spielen macht aber weder Sinn, noch entspricht es der Aufgabe der Justiz. Für die Oberlandesgerichte, aber auch für die Landgerichte, dürfte es im Übrigen gerade angesichts des derzeit eingeschränkten Betriebes wichtig sein, die Kapazitäten auf die anderen Verfahren zu konzentrieren, um die Gefahr eines Rückstaus zu minimieren.

Zur Frage der Entscheidung in ausgewählten Pilotverfahren bei Zurückstellung der anderen Verfahren in Massenfällen hat im Übrigen der III. Zivilsenat des BGH 2015 eine Entscheidung getroffen, die möglicherweise in diesem Zusammenhang von Interesse ist. In dieser Entscheidung vom 12.12.2015, Az. III ZR 141/14, hat der BGH unter Rdnr. 32 u.a. ausgeführt:

*"Es war daher sachgerecht, "Musterverfahren" oder "Pilotverfahren" auszuwählen und vorrangig zu betreiben, während die übrigen gleich oder ähnlich gelagerten Verfahren einstweilen zurückgestellt blieben (siehe auch Senatsbeschluss vom 21. November 2013 - III ZA 28/13, NJOZ 2014, 987 Rn. 9). Dadurch konnten Rechtsfragen von zentraler Bedeutung verfahrensübergreifend auf besonders prozessökonomische Weise geklärt werden. Darauf, ob sich die Zurückstellung anderer Verfahren oder die Auswahl der Pilotverfahren - ex post betrachtet - als förderlich erwiesen hat, kommt es nicht an. Maßgebend ist vielmehr, dass die Entscheidung des Landgerichts aus der*

*Sicht ex ante vernünftig und zweckmäßig war (vgl. BVerfG, NVwZ 2013, 789, 791).*

Schließlich erlaube ich mir abschließend den Hinweis, dass derzeit die Musterkläger von Anwaltskanzleien umworben werden. Man bietet Ihnen an, die von VW im Rahmen eines Vergleiches angebotene Summe sofort an sie zu zahlen, wenn sie den Vergleich ablehnen und der Kanzlei ein Mandat für eine Einzelklage erteilen. Kosten sollen den VW-Käufern dadurch nicht entstehen, vermutlich weil ein Prozessfinanzierer dahintersteht. Sie sollen aber die Chance der vollen Rückzahlung des Kaufpreises ohne jeden Abzug für eine - auch jahrelange - Nutzung des Fahrzeugs haben. Es wird sogar vorgerechnet, dass man im Falle eines 2012 für 21.500 € gekauften gebrauchten Audi A 3, mit dem man 55.000 km gefahren ist, 26.600 € als "Möglicher Schadenersatz nach BGH-Urteil im Mai 2020" bekommen könne (so die Darstellung auf <https://www.lawbutler.com/>). Ich kommentiere dies nicht. Jedenfalls aber müssen wir davon ausgehen, dass trotz Musterverfahren die Klagewelle weiter gehen wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gilbert Häfner